

Stadionordnung für das RheinEnergieSTADION

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung gilt für das RheinEnergieSTADION und die gemäß Lageplan oder entsprechender Markierung angeschlossenen Flächen und Anlagen, insbesondere also für den Bereich zwischen den sog. Abellbauten im Norden und der Junkersdorfer Straße im Süden sowie die unmittelbar angeschlossenen Flächen im Osten und Westen unter Einschluss des Jahnwiesenweges und des Fritz-Schröder-Weges. An Veranstaltungstagen sowie an Tagen, an denen ein Auf- oder Abbau erfolgt, gilt die Stadionordnung entsprechend den vorhandenen Markierungen auch für weitere Flächen und Anlagen, insbesondere die Vorwiesen, Jahnwiesen, Ost- und Westkampfbahn sowie die Parkplätze P1 bis P8. Bei Veranstaltungen des 1. FC Köln sind auch die Sonderparkplätze S1 bis S10 vom Geltungsbereich der Stadionordnung umfasst. Der jeweilige Geltungsbereich wird nachfolgend zusammengefasst „Stadion“ genannt.
- (2) Das Hausrecht üben grundsätzlich die Kölner Sportstätten GmbH und ihre Bediensteten/Erfüllungsgehilfen (einschließlich der Mitarbeiter des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes) aus. Ergänzend üben die Polizei und/oder seitens des jeweiligen Veranstalters und des Ordnungsdienstes ermächtigte Personen das Hausrecht aus.
- (3) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens aber mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.
- (4) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden, auch wenn die Kölner Sportstätten GmbH nicht oder nicht die alleinige Veranstalterin ist.

§ 2 Widmung des Stadions

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und anderen sportlichen Wettkämpfen. Im Rahmen von solchen Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich ergänzend die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z.B. DFB, FIFA, UEFA, DFL).
- (2) Darüber hinaus können auch andere Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Messen, Versammlungen) im Stadion durchgeführt werden.
- (3) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Zugang und Nutzung des Stadions besteht nur im Rahmen der zuvor geschilderten Zweckbestimmung und nach Maßgabe dieser Stadionordnung.

§ 3 Aufenthalt im Stadion

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung vor Ort unverzüglich auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Täuschungsversuche, insbesondere durch Weitergabe von digitalen Tickets für den Stehplatzbereich, sind zu unterlassen und können zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben.
- (3) Beim Passieren der Auslasskontrolle und Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des Veranstalters ein erneutes Betreten des Stadions gestatten.
- (4) Der Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit vorheriger Zustimmung der Kölner Sportstätten GmbH erlaubt.
- (5) Zur Sicherheit der Besucher werden das Stadion und das Umfeld des Stadions mit einem Radius von maximal 500 Metern audio- und videoüberwacht; weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen (siehe Aushänge und im Internet).
- (6) Jeder Besucher willigt un widerruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die (unentgeltliche) Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Stadion erstellt werden, ein.
- (7) Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Stadion aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Den Stehplatzbereich des Stadions dürfen sie jedoch auch in Begleitung eines Erwachsenen nicht betreten. Kinder, die zwar das sechste Lebensjahr, aber das zwölfte Lebensjahr noch nicht beendet haben, dürfen den Stehplatzbereich nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

§ 4 Besucherkontrolle

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Stadions und während des Aufenthalts im Stadion dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) Mitarbeiter des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, im Namen der Kölner Sportstätten GmbH oder des Veranstalters das Hausrecht wahrzunehmen und den Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch für eventuell geänderte Wegeführungen.
- (3) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Besucher – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von anderen gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen; diese Untersuchungsbefugnis erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Besucher, die stark alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss (etwa Cannabis) stehen, kann der Aufenthalt im Stadion verweigert werden.
- (4) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die nach Maßgabe von Abs. (3) ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden; Personen, die sich bereits im Stadion befinden, können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst aus dem Stadion entfernt werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, oder bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise der Verdacht besteht, dass gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (5) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsüberprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden. Grundsätzlich kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Verweigerung der Identitätsprüfung die Polizei hinzuziehen.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht im Falle eines nach Maßgabe dieser Stadionordnung berechtigten Verweises nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden, der Kölner Sportstätten GmbH, des Veranstalters, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der nach Abs. (2) Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder das Stadion zu verlassen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge, auch sog. „Mundlöcher“, sowie die Rettungswege (rote Bodenmarkierung im Stehplatzbereich) im Stadion sind unbedingt und uneingeschränkt freizuhalten. Zu den freizuhaltenden Rettungswegen gehören mit Ausnahme der Westtribüne auch die Flächen hinter den letzten Sitzplatzreihen.
- (5) Unbeschadet dieser Stadionordnung können von den nach Abs. (2) Berechtigten erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände nicht gestattet:
 - a) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen; aber auch Alltagsgegenstände wie Scheren und Messer
 - c) Wurfgeschosse aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Laser-Pointer;
 - e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;
 - g) Böller, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparenten, sofern sie ein Sicherheitsrisiko darstellen (dies kann aufgrund der Gesamtmenge auch kleine Fahnen betreffen);
 - i) Tiere (Ausnahme Assistenztiere);
 - j) mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzelas, Megafone);
 - k) brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material (Banner, Tapeten, Konfetti);
 - l) sperrige Gegenstände, wie z.B. Regen-/Stockschirme (ausgenommen sog. „Knirpse“), Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme, Rollatoren, Kinderwagen, sowie Rucksäcke und Taschen, die größer als DIN A 4 Format (297 x 210 mm) sind und/oder eine Tiefe von mehr als 150 mm aufweisen;
 - m) Speisen und Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden. Davon abweichend dürfen Getränke für Kinder im Umfang von bis zu

0,25 Liter in einer Getränkeverpackung aus Karton oder in einem Standbo-
denbeutel mitgeführt werden;

n) Drogen aller Art, inklusive Cannabis.

(2) Das Mitführen von medizinisch notwendigen Gehhilfen (Krücken) ist aus Si-
cherheitsgründen (Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen) nur im Bereich
der Sitzplätze und der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der
Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, einem Besucher, der eine Geh-
hilfe bei sich führt, gemäß § 5 Abs. (3) eine entsprechende Platzierung zuzuwei-
sen. Die Nutzung der Lastenaufzüge ist den Besuchern nicht gestattet.

(3) Untersagt ist den Besuchern zudem:

- a) die Äußerung und Verbreitung von Aussagen und die Zurschaustellung
von Tattoos oder sonstigen Zeichen mit rassistischem, fremdenfeindli-
chem, rechtsradikalem, linksextremem oder gewaltverherrlichendem In-
halt (insbesondere auch die Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Re-
ligion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder ethnischer Herkunft); dies
gilt entsprechend für das Tragen von Kleidung mit Schriftzügen und/oder
Symbolen mit selbigem Inhalt;
- b) öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person,
insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassisten-
ten, anderen Offiziellen und Zuschauer, durch herabwürdigende, diskrimi-
nierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf
andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) zu diffamie-
ren;
- c) die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhal-
ten und Beleidigungen anderer Personen;
- d) soweit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren;
- e) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtun-
gen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Ab-
sperrungen, Sitze, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste,
Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu
übersteigen;
- f) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld,
den Innenraum einschließlich seiner Begrenzungen und die Funktions-
räume) zu betreten;
- g) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf das Spielfeld, den Innen-
raum oder auf die Besucherbereiche zu werfen;
- h) sich im Stadion (insbesondere auf den Stadionvorplätzen) oder bei Veran-
staltungen, insbesondere bei der Austragung von Fußballspielen des 1. FC
Köln, mit mindestens zwei Personen zu versammeln, deren Willen erkenn-
bar darauf gerichtet ist, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung
und/oder die planmäßige Durchführung der jeweiligen Veranstaltung
durch Störung zu gefährden;
- i) Feuer, Feuerwerkskörper, Böller, Bengalos, Leuchtkugeln, Rauchbomben,
Rauch- bzw. Bengaltöpfe, Rauchfackeln, Rauchkometen und/oder andere
pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, zu entzünden, abzubren-
nen und/oder abzuschießen; dies gilt entsprechend für die Anstiftung oder
Beihilfe zu solchen Handlungen, etwa durch Vorbereitung und Unterstüt-
zung (insbesondere durch Verdecken der Vorbereitung der Handlungen
mit sichtbehindernden Gegenständen wie etwa Fahnen, Bannern oder an-
deren Transparenten);
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen,
zu beschriften oder zu bekleben, zu zerkratzen oder auf andere Weise zu
beschädigen;
- k) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelande
in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu ver-
unreinigen;
- l) das Durchreichen von Gegenständen oder Eintrittskarten durch oder über
den Außenzaun bzw. die Sektorentrennung (das gilt auch für die Weiter-
gabe von Getränken/Speisen aus den Business-Bereichen);
- m) jegliche Bewegung von motorisierten Fahrzeugen (inclusive E-Scootern)
und nicht-motorisierten Fortbewegungsmitteln (Roller, Fahrrad etc.) auf
dem Stadiongelande eine Stunde vor Stadionöffnung bis eine Stunde nach
Stadionleerung;
- n) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und ohne vor-
herige Anmeldung bei der Kölner Sportstätten GmbH und dem Veranstalter
und dessen privatrechtliche Gestattung Waren, Drucksachen, insbeson-
dere Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Wer-
bematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen (das gilt auch für
das Sammeln jeglicher Gegenstände oder Geld);
- o) die Mitnahme von Fotokameras/-apparaten und sonstigen Bild- oder
Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung
von Ton- oder Bildaufnahmen, deren kommerzielle Verbreitung und die
Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es
liegt eine vorherige Erlaubnis der Kölner Sportstätten GmbH oder des Ver-
anstalters vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich;
- p) ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Aus-
einandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen (von einem
solchen provozierenden Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheits-
dienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions
(Südtribüne, Blöcke S1 bis S16, und Nordtribüne, N11 bis N14) Fanartikel
der Gastmannschaft oder im Auswärtsbereich des Stadions (Nordtribüne,

N6, N15, N16) Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder gezeigt wer-
den);

- q) das Rauchen (inkl. E-Shishas, E-Zigaretten und Cannabis) auf den Tribün-
en (Steh- und Sitzplatzbereiche) bei Veranstaltungen des 1. FC Köln;
- r) sich auf dem Stadiongelande oder im Stadion in einer Aufmachung zu zei-
gen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Fest-
stellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

(4) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter können Ausnahmen von
den Vorschriften dieses § 6 erteilen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfer-
tigt erscheint und keine öffentlichen oder sicherheitstechnischen Interessen ent-
gegenstehen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich ein von den betreffenden
Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag.

§ 7 Zuwiderhandlungen/Vertragsstrafen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung oder den Weisungen des
Ordnungs- und Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, kann unbeschadet der son-
stigen Rechte der Kölner Sportstätten GmbH und des Veranstalters ohne Entschä-
digung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen wer-
den oder ihm kann – sofern verfügbar – ein anderer Platz zugewiesen werden.
Stadionverweise können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Polizei
auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Ver-
stöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber
den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- (2) Der Besucher verkirkt bei Verstoß gegen diese Stadionordnung eine der dem
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende und angemessene Vertrags-
strafe. Sowohl das Aussprechen als auch die Höhe einer Vertragsstrafe stehen
im Ermessen der Kölner Sportstätten GmbH bzw. des jeweiligen Veranstalters
unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit. Weitere Scha-
denersatz- und Unterlassungsansprüche oder sonstige vertragliche Ansprüche
bleiben davon unberührt.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungs-
widrigkeit, so behält sich die Kölner Sportstätten GmbH bzw. der jeweilige Ver-
anstalter vor, Anzeige zu erstatten.
- (4) Unter Verstoß gegen § 6 dieser Stadionordnung mitgeführte Gegenstände kön-
nen vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst sichergestellt werden. Diese Gegen-
stände werden, soweit sie nicht für ein etwaiges strafrechtliches Ermittlungsver-
fahren benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicher-
stellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung und Rückgabe entstande-
nen Kosten zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veran-
staltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Die Kölner Sportstätten GmbH
und/oder der Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung
von sichergestellten Gegenständen. Im Stadion verbotene Gegenstände können
gegebenenfalls in den Depots aufbewahrt werden. Es gelten die dort aushängen-
den bzw. einsehbaren Depotregelungen.
- (5) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions
im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Ver-
anstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgespro-
chen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der
Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder gemäß der Absprache mit
den in § 2 Abs. (1) dieser Stadionordnung genannten Verbänden oder den Be-
treibern anderer Stadions mit bundesweiter oder internationaler Wirksamkeit aus-
gesprochen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions und/oder seiner Anlagen erfolgen
auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kölner Sportstätten GmbH und/oder der Veranstalter haften im Fall einer
Verletzung ihrer jeweiligen Pflichten für Personenschäden nach den gesetzli-
chen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird ausschließlich nach Maßgabe
der folgenden Bestimmungen gehaftet:
 - a) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter haften jeweils nach den
gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Arglist, Vorsatz oder
grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
 - b) Die Kölner Sportstätten GmbH und der Veranstalter haften für Schäden aus
einer leicht fahrlässigen Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten
nur begrenzt in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- (3) Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften weder die
Kölner Sportstätten GmbH noch der Veranstalter für Personen- und
Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden.

- (4) Unfälle und/oder Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreten oder mit der Benutzung des Stadions und/oder seiner Anlagen entstehen und entweder durch die eigene Person oder einen Dritten (einschließlich auch minderjähriger Personen) verursacht werden, sind der Kölner Sportstätten GmbH und dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise als ungültig, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Ergänzend gilt das deutsche Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (3) Die Stadionordnung gilt ab dem 19.11.2025

Kölner Sportstätten GmbH